

II-3219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 30. August 1991
GZ.: 10.101/364-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1414 IAB

1991 -09- 03

zu 1383 /J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1383/J betreffend Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren im Auftrag des Bundesministeriums, welche die Abgeordneten Anschober, Wabl, Freunde und Freundinnen am 8. Juli 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 und 4 der Anfrage:

Seit wann werden von Ihrem Ministerium Schiedsgerichtsverfahren in Auftrag gegeben?

Wieviele Schiedsgerichtsverfahren wurden im Bereich des Ministeriums in den Jahren 1980 bis 1991, aufgliedert nach Jahren, in Auftrag gegeben?

Antwort:

Im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten waren seit dem Jahr 1972 drei Schiedsgerichtsverfahren anhängig.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Im Bereich der Bundesstraßenverwaltung handelt es sich um das Bauvorhaben "Gsasswiese" der A 1 Westautobahn. Das diesbezügliche Schiedsverfahren wurde im Jahr 1972 abgewickelt. Der Schiedsspruch stammt vom Jänner 1973.

Im Bereich des staatlichen Hochbaues wurde 1984 und 1989 je ein Schiedsgerichtsverfahren über abgeschlossene Verträge von Architektenleistungen (keine Bauleistungen) abgewickelt.

Punkt 2 und 3 der Anfrage:

Aufgrund welcher rechtlichen Regelung werden diese Verfahren abgewickelt?

Existiert gegen den Spruch des Schiedsgerichtes die Möglichkeit eines Rechtseinspruches?

Antwort:

Grundsätzlich richten sich Verfahren vor Schiedsgerichten nach den Vorschriften der §§ 577 ff ZPO.

Gemäß § 594 Abs.1 ZPO kommt dem Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles zu, sofern die Parteien in dem Schiedsvertrag nicht die Zulässigkeit der Anfechtung des Urteiles vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz vereinbart haben. Im Fall des Schiedsverfahren 1972 war eine solche Vereinbarung nicht getroffen. Unbenommen wäre aber die Möglichkeit gewesen, die Unwirksamkeit des Schiedsspruches gemäß § 595 ZPO geltend zu machen. Eine entsprechende Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches ist im Fall "Gsasswiese" von keiner der Streitparteien eingebracht worden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

In den einzelnen Verträgen über Architektenleistungen war vorgesehen, daß sich die Vertragsschließenden in allen Streitigkeiten aus dem konkreten Vertrag der Entscheidung eines für den konkreten Streitfall zu bestellenden Schiedsgerichtes endgültig unterwerfen.

Punkt 5 und 9 der Anfrage:

Zu welcher konkreten Thematik wurden die einzelnen Schiedsverfahren im Bereich Ihres Ministeriums in Auftrag gegeben?

Wie häufig und in welchen konkreten Fällen wurden als Urteilsbegründungen überraschende geologische Probleme und Situationsveränderungen oder Veränderungen der Bodenverhältnisse angegeben?

Antwort:

Aus dem Bauvorhaben "Gsasswiese" hatte die beauftragte Arbeitsgemeinschaft mit Schiedsklage den Betrag von öS 3,420.199,76 samt Anhang geltend gemacht. Die Ansprüche resultierten im wesentlichen aus dem Titel Schlechtwetterkosten, Sanierung einer Rutschung.

In den beiden anderen Verfahren waren jeweils die Höhe des vom jeweiligen Architekten geforderten Honorars strittig.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Mit welchen Mitgliedern wurde das jeweilige Schiedsgericht von Ihrer Seite bzw. von der Gegenseite besetzt und welcher Obmann des Schiedsgerichts wurde in jedem Fall gewählt?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Beim Bauvorhaben "Gsasswiese" wurden als Schiedsrichter der Bundesstraßenverwaltung der Baudirektor i.R. Hofrat Dipl.Ing. Aichhorn nominiert, von den Klägern wurde Generaldirektor Dipl.Ing. Dultinger zum Schiedsrichter bestellt, als Vorsitzender fungierte der Senatspräsident i.R. des Verwaltungsgerichtshofes Hofrat Dr. Krzizek.

Das im Jahr 1984 anhängige Verfahren wurde wie folgt besetzt: Dipl.Ing. Helmut Eisendle (vom Kläger nominiert), Dr. Max Brunner (von der beklagten Republik Österreich nominiert), emer. Univ. Prof. DDr. Walther Kastner (von den beiden Schiedsrichtern gewählter Obmann).

Das im Jahr 1989 anhängige Verfahren wurde wie folgt besetzt: Dipl.Ing. Walter Obermann (von den Klägern nominiert), Dr. Max Brunner (von der beklagten Republik Österreich nominiert), emer. Univ.Prof. DDr. Walther Kastner (von den beiden Schiedsrichtern gewählter Obmann).

Punkt 7, 8 und 10 der Anfrage:

Welche Summe wurde an die einzelnen Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens ausbezahlt?

Wie lautete in jedem einzelnen Fall das Urteil?

Welche Gesamtsummen wurden im Bereich Ihres Ministeriums seit 1980 für die Durchführung von derartigen Schiedsgerichtsverfahren aufgewendet?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Antwort:

An Kosten des Schiedsgerichtes waren öS 150.000,-- zu bezahlen. Der Anteil der Bundesstraßenverwaltung betrug öS 50.000,--. Die Aufteilung des Aufwendersatzes auf die einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichtes hat das Schiedsgericht selbst bestimmt.

Beim Bauvorhaben "Gsasswiese" wurde mit Schiedsspruch vom Jänner 1973 die Republik Österreich schuldig erkannt, den Klägern den Betrag von öS 1,038.455,08 samt Anhang und anteiligem Kostener-satz zu bezahlen.

Architektenhonorare und sonstige Planungshonorare sowie damit zusammenhängende Nebenforderungen, wie Zinsen und Prozeßkosten, sind im Bereich der Auftragsverwaltung des Bundes nach den Bestimmungen des jeweils in Betracht kommenden Finanzausgleichs-gesetzes nicht vom Bund, sondern von den Ländern aus der ihnen zu-stehenden Pauschalabgeltung zu tragen. Zahlungen wurden in dem Schiedsgerichtsverfahren des Jahres 1984 vom Land Oberösterreich und in dem des Jahres 1989 vom Land Salzburg geleistet. Somit wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten keine diesbezüglichen Beträge aufgewendet.

